

6. Siegt unter allen Umständen ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden darin, daß jemand gemeinsam mit anderen Personen, mit denen er sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft zusammengetan hat, einen Notar beauftragt, die erforderlichen Verträge zu entwerfen, dann aber sich weigert, die Verträge zu unterschreiben, und so bewirkt, daß die Notargebühren nutzlos aufgewendet werden?

RGB. § 276.

III. Zivilsenat. Urz. v. 24. Februar 1931 i. S. S. (Rl.) w. A.
GmbH. u. Gen. (Wkl.). III 131/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Ausgangs 1923 beabsichtigten die drei Beklagten, das der Erstbeklagten gehörige Werk in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Sie verhandelten hierüber mit dem Kläger, einem Bankier, und einer diesem nahestehenden Firma, die später in Vermögensverfall geraten ist. Auf Anregung der Beteiligten fertigte der Notar Dr. B. die Entwürfe mehrerer auf die Umwandlung bezüglicher Urkunden an

und überfandte sie den Beteiligten. Auf Grund einer Besprechung vom 19. Dezember 1923 waren sämtliche Beteiligte, einschließlich des Klägers, über alle Einzelpunkte einig geworden; gleichwohl verweigerte der Kläger bei diesem Anlaß seine Unterschrift zu dem Gründungsvertrag. Der Kläger suchte vergeblich andere Banken zu der Gründung heranzuziehen; die Umwandlung kam nicht zustande. Der Notar hat seine Gebühr auf insgesamt 28560,80 RM. berechnet; davon hat der Kläger auf Grund eines mit ihm geschlossenen Vergleichs 18000 RM. nebst 2000 RM. Zinsen gezahlt.

Der Kläger macht geltend, daß die drei Beklagten gesamtschuldnerisch mit ihm dem Notar für dessen Gebühren hafteten. Auf Grund des § 426 BGB. verlangt er von ihnen Ausgleichung in Höhe von drei Vierteln der von ihm geleisteten Zahlungen. Das Landgericht gab der Klage zum Teil statt, wies sie aber zum Mehrbetrag ab. Beide Teile legten Berufung ein. Das Kammergericht versagte der Berufung des Klägers den Erfolg und wies auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Wie außer Streit, waren der Kläger und die Beklagten dem Notar für dessen Gebührenforderung als Gesamtschuldner (§§ 421 flg. BGB.) haftbar geworden. Demzufolge waren die Beklagten im Innenverhältnis der Parteien untereinander dem Kläger anteilmäßig zur Ausgleichung verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt war (§ 426 a. a. O.). Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Parteien bestanden darin, daß sie miteinander über die Gründung einer Aktiengesellschaft verhandelten. Ersichtlich nimmt der Berufungsrichter nicht an, daß die Verhandlungen schon zu einem Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB.) gediehen waren, kraft dessen der Kläger und die Beklagten sich gegenseitig verpflichtet hätten, die Aktiengesellschaft zu gründen. Denn der Berufungsrichter geht nicht etwa davon aus, daß der Kläger, indem er es ablehnte, die Vertragsentwürfe zu unterzeichnen, gegen eine ihm obliegende Vertragspflicht verstoßen habe. Das Urteil stellt vielmehr lediglich darauf ab, daß schon in dem Eintritt in die gemeinsamen Verhandlungen ein stillschweigendes Übereinkommen zu erblicken sei, wonach jeder Beteiligte die Interessen der übrigen Beteiligten tunlichst zu wahren habe; hiergegen habe

der Kläger — so nimmt der Berufungsrichter an — schuldhaft verstoßen.

Gegen diesen Ausgangspunkt lassen sich keine rechtlichen Bedenken erheben. Er entspricht dem Rechtsgedanken, den man kurz als die Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß zu bezeichnen pflegt und auf den auch die Beklagten ihre Rechtsverteidigung gegen den Klagenanspruch vornehmlich gestützt hatten. Aber von diesem Ausgangspunkt aus kommt es darauf an, ob dem Kläger ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Die Beklagten hatten Arglist des Klägers behauptet. Nach ihrer Darstellung wäre der Kläger bewußt darauf ausgegangen, die fertigen Notar-Entwürfe in die Hand zu bekommen, um sie weiteren Interessenten vorzulegen. Diesen Vorwurf hält der Berufungsrichter nicht für begründet. Er nimmt nur ein Fahrlässigkeits-Verschulden des Klägers an; das will er daraus ableiten, daß der Kläger es zur Unfertigung der Entwürfe durch den Notar überhaupt habe kommen lassen. Denn solange eine Partei nicht gewillt sei, den zur Beratung stehenden Vertrag abzuschließen, dürfe sie der Beauftragung eines Notars nicht zustimmen; sie dürfe es nicht dahin kommen lassen, daß eine Notargebühr nutzlos entstehe. Auf Grund dieser Erwägung stehe den Beklagten nach Treu und Glauben die Befugnis zu, die Zahlung der auf sie entfallenden Gebührenanteile dem Kläger zu verweigern.

Mit diesen Ausführungen wird der Berufungsrichter dem Begriff des Verschuldens nicht gerecht. Gewiß kann es ein Verschulden bedeuten, wenn der Kläger seine Weigerung erst zu einer Zeit erklärt hat, als bereits Kosten entstanden waren; aber dazu bedarf es der einwandfreien Feststellung, daß er die Weigerung zu einer früheren Zeit hätte aussprechen können und von seinem eigenen Standpunkt aus früher hätte aussprechen sollen. Nach dieser Richtung gebietet es an jeder Feststellung. Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist ein Rechtsgeschäft von weittragender Bedeutung; sie bedarf eingehender Vorbereitung, insbesondere auch nach der rechtlichen Seite hin. In gesteigertem Maß galt dies von Gründungen der Inflationszeit. Es ist nicht von vornherein auszuschließen, daß es ohne durchgearbeitete notarielle Vertragsskizzen überhaupt nicht gegangen wäre. Für Geschäfte solcher Art ist der Satz des Berufungsrichters, eine Partei dürfe es gar nicht dazu kommen lassen, daß nutzlos Notargebühren entstehen, in dieser Allgemeinheit unhaltbar. Zudem kann

der Kläger, selbst wenn er früher fest entschlossen gewesen sein sollte, die Gründung mitzumachen, hinterher durch gewichtige Gründe bestimmt worden sein, seine Absicht wieder aufzugeben. Derlei Gründe hat der Kläger in den vorderen Rechtszügen nachdrücklich behauptet. Er hat darauf hingewiesen, daß man im Dezember 1923 im Übergang von der schlimmsten Inflation zur Festwährung stand, daß eine Papiermarkgründung, wie sie in den notariellen Entwürfen vorgesehen war, sich gar nicht mehr habe durchführen lassen, daß bei dem Währungsumschwung das wirtschaftliche Risiko vollkommen unübersehbar geworden sei; ja, der Kläger hat sogar behauptet, daß er mit seiner Weigerung, die Verträge zu vollziehen, die Gegenpartei keineswegs geschädigt, sondern vor erheblichem Schaden bewahrt habe. Mit alledem hat sich der Berufungsrichter nicht auseinandergesetzt. Die Revision rügt das als Verletzung des § 286 ZPO. Die Rüge wäre auch als Verfahrensrüge begründet; aber die völlige Übergehung der klägerischen Ausführungen beweist schon, daß der Berufungsrichter sachlichrechtlich den Begriff des Verschuldens verkannt hat.

Das angefochtene Urteil, das einzig auf der bisher gewürdigten und als nicht ausreichend befundenen Erwägung beruht, war mithin aufzuheben. . . .